

Mit Empfangsbekanntnis
Ovovac GmbH
Herrn Gronbach
Säuritzer Straße Ost 5
01906 Burkau

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: Monika Weber
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-67124
Fax: 03591 5250-67124
E-Mail: monika.weber@ira-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Buk-
OVOVAC/Höhner03
Datum: 27.10.2015

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der OVOVAC GmbH vom 27.01.2015 auf Erteilung einer immissionsschutz-
rechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Junghennenaufzucht-
anlage am Standort Jiedlitz in der Gemeinde Burkau**

Das Landratsamtes Bautzen in seiner Funktion als untere Immissionsschutzbehörde er-
lässt folgenden

Bescheid:

1. Der OVOVAC GmbH, mit Sitz in 01906 Burkau, Säuritzer Straße Ost 5 wird auf Antrag vom 27.01.2015 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 Absatz 1 Nr. 1a) der 4. BImSchV und der Ziffer 7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Aufzuchtanlage für 100.000 Junghennen am Standort Jiedlitz, Gemarkung Jiedlitz, Flurstücke 56 und 58 (tlw.) sowie 58b erteilt.

Die Junghennenaufzuchtanlage umfasst im Einzelnen:

- Errichtung von zwei Stallgebäuden mit technischen Ausrüstungen,
- Errichtung von vier Futtersilos,
- Errichtung von zwei Reinigungsabwasserbehältern (Doppelbehälter) und einer Sammelgrube für Sozialabwasser,
- Errichtung eines Funktionsgebäudes,
- Errichtung von fünf Flüssiggasbehältern,
- Errichtung einer gekühlten Kadaverlagerung (Tonnen),
- Errichtung eines Löschwasserteiches,
- Errichtung einer Seuchenwanne,
- Errichtung der Mistübergabe und die
- Errichtung von Verkehrsflächen inkl. Einfriedung.



2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die gesiegelten und durchnummerierten Antragsunterlagen

- Genehmigungsantrag vom 27.01.2015
- Antrag nach § 8a BImSchG vom 09.03.2015
- Antragsergänzungen vom 17.03.2015
- Antrag auf Erstaufforstung vom 30.04.2015
- Antragsergänzungen vom 06.05.2015
- 2. Antrag nach § 8a BImSchG vom 12.05.2015
- Antragsergänzung vom 20.05.2015
- Antragsergänzung vom 22.06.2015

in zwei Ordnern, davon ein Ordner mit den Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Antrag mit 540 Seiten und einen Ordner zum Bauantrag mit 369 Seiten sowie die im Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Der Genehmigungsbescheid umfasst 80 Seiten.

3. Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere die Baugenehmigung unter dem Az.: 632.20150247 nach § 72 SächsBO und die Genehmigung zur Erstaufforstung am Standort Kleinhänchen nach § 10 Absatz 2 SächsWaldG ein.

Die Sondernutzung der K 7261 wurde durch das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt mit Bescheid vom 26.03.2015 und die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers am Anlagenstandort durch das Landratsamt Bautzen, untere Wasserbehörde mit Bescheid vom 26.05.2015 genehmigt. Diese Entscheidungen waren Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung.

4. Der Bescheid ergeht unter folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

4.1 Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.1.1 Die Anlage ist nach den vorgenannten Antragsunterlagen sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen und – soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist – nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 4.1.2 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn die Anlage antragsgemäß errichtet wurde und die Anforderungen aus dieser Genehmigung erfüllt sind.
- 4.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt (Genehmigungsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist ebenso der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5, Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz schriftlich anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 ArbSchG).
- 4.1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage in der mit diesem Bescheid genehmigten Form begonnen worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 1 BImSchG).



4.2. Baurechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.2.1 Die baulichen Anlagen dürfen erst genutzt werden, wenn sie in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind, jedoch nicht vor dem bei der Genehmigungs-/Bauaufsichtsbehörde angezeigten Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme. Das gilt auch, wenn die Nutzung nur teilweise aufgenommen wird.
- 4.2.2 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass bis zur Nutzungsaufnahme die Trinkwasserversorgung und die Entsorgung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers (Abwasser) nachgewiesen werden und innerhalb und außerhalb des Grundstücks dauerhaft gesichert sind.
- 4.2.3 Bis zur Nutzungsaufnahme ist der Genehmigungsbehörde ein Lageplan mit eindeutigem Leitungsverlauf bis zur öffentlichen Leitung vorzulegen. Für Leitungen außerhalb des Baugrundstückes ist außerdem ein Nachweis zur dauerhaften Benutzbarkeit beizufügen.

4.3 Immissionsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.3.1 In beiden Ställen dürfen jeweils maximal 50.000 Junghennen in Volieren gehalten werden.
- 4.3.2 Die Ställe sind mit einer Zwangslüftung zu betreiben, welche den Vorgaben der DIN 18910-1 (Ausgabe 2004) entspricht.
- 4.3.3 Die erfasste Abluft ist pro Stall über 13 Abluftkamine mit einer Austrittshöhe von mindestens 11 m über dem Niveau des Erdbodens, mindestens 4 m über First senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung ins Freie abzuleiten.
- 4.3.4 Die Abluftaustrittsgeschwindigkeit der Firstlüfter sollte entsprechend dem vorliegenden Lüftungskonzept einen Wert von 10 m/s nicht unterschreiten. Die Klimaregelung und Klimasteuerung ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.
- 4.3.5 Die Belüftung der Stallbereiche hat so zu erfolgen, dass der Kot schnell abtrocknet und ein Trockensubstanzgehalt von 35 % erreicht wird.
- 4.3.6 Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.
- 4.3.7 Der anfallende Trockenkot ist mindestens einmal wöchentlich auf Transportfahrzeuge zu verladen, mit einer Plane oder ähnlichem abzudecken und sofort abzutransportieren.
- 4.3.8 Zur Emissionsminderung ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen und auf den Außenflächen zu achten.
- 4.3.9 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind staubdichte Leitungen zu verwenden. Die Transportluft ist vor dem Austritt ins Freie so zu reinigen, dass die Massenkonzentration an Gesamtstaub von 20 mg/m^3 nicht überschritten wird.



- 4.3.10 Das Notstromaggregat ist entsprechend den Herstellerangaben zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.3.11 Die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs verursachten Geräusche dürfen im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der gebietsbezogen zu betrachtenden Immissionswerte gemäß Pkt. 6 TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel der Anlagengeräusche einschließlich der Nebeneinrichtungen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs, gemessen 0,5 m vor dem der Anlage zugewandten geöffneten und von den Schallimmissionen am stärksten betroffenen Fenstern schutzbedürftiger Räume bzw. an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen errichtet werden dürfen, an den maßgeblichen Immissionsort Nr. 1 Wohnhaus Uhyst, Alte Straße 7a die nachfolgenden reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

tags (6.00 – 22.00 Uhr) von 54 dB(A), nachts (22.00 – 6.00 Uhr) von 39 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen am o. g. Wohnhaus dürfen den Immissionsrichtwert tags/nachts von 90/65 dB(A) nicht überschreiten.

- 4.3.12 In der Ex-Zone der Flüssiggaslagerbehälter dürfen sich nur Baulichkeiten und Einrichtungen befinden, die dem Betrieb der Flüssiggaslageranlage dienen.
- 4.3.13 Innerhalb der Ex-Zonen und im Schutzbereich sowie im Abstand von 5 m dürfen keine Kanaleinläufe und keine offenen Schächte vorhanden sein. Der Umgang mit offenem Feuer, offenem Licht oder glühenden Gegenständen sowie das Rauchen sind verboten.
- 4.3.14 Die Ex-Bereiche sind durch Warnschilder (Sicherheitskennzeichnung) zu kennzeichnen.
- 4.3.15 Die Flüssiggaslagerbehälter sind vor unbefugtem Zutritt und gegen das Anfahren von Fahrzeugen zu sichern.
- 4.3.16 Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 nach Inhalt und Durchflussrichtung zu kennzeichnen.
- 4.3.17 Die Flüssiggaslagerbehälter sind jeweils mit einem Sicherheitsventil und einer Überfüllsicherung auszurüsten.
- 4.3.18 Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist gemäß der TRB 801 Nr. 25 entsprechend den örtlichen Bedingungen zu erarbeiten und ggf. mit den zuständigen Behörden einschließlich der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 4.3.19 Der Alarmplan ist frei zugänglich auszulegen.



4.4 Abfall- und bodenschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.4.1 Das Silo in der Gemarkung Kleinhänchen, Flurstücke 379 und 380 einschließlich der Fundamente ist bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahmeanzeige der Junghennenaufzuchtanlage abzureißen und zu entsiegeln.
- 4.4.2 Der Zeitpunkt der Entsiegelungs- und Abrissmaßnahmen ist der Abfall-/Bodenschutzbehörde und dem Kreisentwicklungsamt des Landratsamtes Bautzen mindestens 1 Monat vorher bekanntzugeben. Für die beim Abriss und der Entsiegelung anfallenden Abfälle ist ein Entsorgungskonzept zur ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zu erstellen und der Abfall-/Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen vorzulegen.
- 4.4.3 Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den alten Silos in Kleinhänchen zum Teil um gefährliche Abfälle (AS 17 01 06*) handelt. Um einen ordnungsgemäße Entsorgung zu garantieren, sind die Siloabfälle zu deklarieren.
- 4.4.4 Das Abbruchmaterial in Kleinhänchen ist an der Anfallstelle nach Abfallarten zu sortieren. Unbelasteter Bauschutt und andere wiederverwertbare Abfälle sind gemäß § 7 KrWG ordnungsgemäß und schadlos in zugelassenen Recyclinganlagen zu verwerten.
- 4.4.5 Nicht wieder verwertbare Abfälle und Abfälle, an deren Entsorgung besondere Anforderungen gestellt werden, sind zu separieren, zu deklarieren und gemäß §§ 15, 17 und 28 KrWG einer zugelassenen und nachweislichen Entsorgung zuzuführen.
- 4.4.6 Die Verfüllung der in Kleinhänchen entstandenen Baugruben zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht hat mit unbelastetem Bodenmaterial zu erfolgen. Eine Verfüllung mit Bauschutt oder Recyclingmaterial ist nicht zulässig.
- 4.4.7 Ergeben sich während der Abriss- und Rückbauarbeiten in Kleinhänchen Hinweise auf den Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne von § 2 Absatz 3 bis 7 BBodSchG oder werden solche verursacht, so ist die Abfall-/Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen umgehend zu informieren.

4.5 Arbeitsschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.5.1. Vor Inbetriebnahme der neu errichteten Anlagen ist durch die OVOVAC GmbH, unter Beteiligung der Sicherheitsfachkraft und bei Bedarf eines Betriebsarztes eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind besonders die arbeitsschutzrechtlichen Forderungen aus der Gefahrstoff-, Betriebssicherheits-, Biostoff- und Arbeitsstättenverordnung zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Ermittlungen bezüglich des Explosionsschutzes und die Dokumentation in einem Explosionsschutzdokument nach BetrSichV und GefStoffV.
- 4.5.2. Vor Inbetriebnahme muss für alle neuen Maschinen und Anlagen eine EG-Konformitätserklärung in deutscher Sprache vorliegen (§ 3 9. ProdSV).



- 4.5.3. Für unvollständige Maschinen muss nach dem Zusammenbau eine EG-Konformitätserklärung nach § 3 der 9. ProdSV erstellt werden (§ 6 der 9. ProdSV).
- 4.5.4. Vor Inbetriebnahme der technischen Arbeitsmittel und Anlagen hat die OVOVAC GmbH sicherzustellen, dass diese durch eine befähigte Person bzw. zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) auf ordnungsgemäße Montage und sichere Funktion entsprechend § 10 und § 14 BetrSichV geprüft wurden. Die entsprechenden Prüfnachweise müssen zur Einsichtnahme am Standort vorliegen. Weiterhin sind durch die OVOVAC GmbH anhand der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV regelmäßig wiederkehrende Prüfungen, die Prüfristen für die wiederkehrenden Prüfungen und die Anforderungen an den Prüfer festzulegen.
- 4.5.5. Die OVOVAC GmbH hat nach § 3 ArbStättV dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat sie den Stand der Technik und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 4.5.6. Vor der Inbetriebnahme ist ein Flucht- und Rettungswegeplan an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen (§ 4 Abs. 4 ArbStättV).
- 4.5.7. Der Plan ist entsprechend § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. Nr. 2.3 Anhang zur ArbStättV und der ASR A2.3 zu gestalten.

4.6. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

- 4.6.1 Die im Bebauungsplan „Sondergebiet Jiedlitz“ im Süden festgesetzte Pflanzfläche E1 ist überwiegend mit Schlehe und Weißdorn zu bepflanzen und sollte so gepflegt werden, dass sich kein Wald im Sinne von § 2 SächsWaldG entwickelt.
- 4.6.2 Die im Bebauungsplan „Sondergebiet Jiedlitz“ genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens 1 Vegetationsperiode nach Inbetriebnahmeanzeige der Anlage umzusetzen und dauerhaft zu erhalten. Abgehende Gehölze sind umgehend gleichwertig zu ersetzen.
- 4.6.3 Die Umsetzung der Anpflanzungen ist bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen anzuzeigen.
- 4.6.4 Die Beleuchtung der Anlage ist mit insektenverträglichen Lampen (LED o.ä.) vorzunehmen. Ein Abstrahlen in die Umgebung ist zu vermeiden.

4.7 Auflagen für die Erstaufforstungsgenehmigung am Standort der Siloanlage Kleinhänchen

- 4.7.1 Bei der zur Erstaufforstung vorgesehenen Fläche (4,4161 ha) auf den Flurstücken 379 und 380 der Gemarkung Kleinhänchen ist nach der Entsiegelung der Siloanlage eine Prüfung des Bodens auf dessen Geeignetheit als Kultursubstrat



vorzunehmen. Sollte die Qualität des Bodens nicht für eine Erstaufforstung ausreichend sein, sind entsprechende Bodenverbesserungen oder ein Bodenaustausch vorzunehmen. Die Ergebnisse der Bodenprüfung und die ggf. vorzunehmenden Bodenverbesserungsmaßnahmen sind der Forstbehörde des Landratsamtes Bautzen vor einer Bepflanzung zu übermitteln.

- 4.7.2 Die Aufforstung ist mit den genannten Baumarten Stieleiche, Hainbuche und Winterlinde als Hauptbaumarten vorzunehmen, der gestufte Waldrand mit den im Bebauungsplan „Sondergebiet Jiedlitz“ vorgegebenen Arten. Das Pflanzmaterial unterliegt den Bestimmungen des FoVG und muss entsprechend zertifiziert sein.
- 4.7.3 Die Maßgaben des § 25 Absatz 2 SächsWaldG sind einzuhalten. Dieser bestimmt, dass bei der Neubegründung eines Waldes der Waldbesitzer zwischen den äußeren Forstpflanzen und der Grenze einen Abstand von sechs Metern einzuhalten hat, wenn das Nachbargrundstück nicht forstwirtschaftlich genutzt wird.
- 4.7.4 Die Aufforstungsfläche ist mit einem Wildzaun zu schützen.
- 4.7.5 Die Umsetzung der Erstaufforstung ist bei der Forstbehörde und bei der Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Bautzen schriftlich anzuzeigen.
- 4.7.6 Die Genehmigung zur Erstaufforstung erlischt, wenn diese nicht bis zum 27.10.2018 umgesetzt wird.

4.8 Brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen:

- 4.8.1 Die im Löschwasserteich angestaute Wassermenge muss mindestens 300 m³ betragen. Die Wassermenge ist über eine Füllstandsregulierung zu garantieren. Zur Wasserentnahme ist der Löschteich mit einem Saugschacht oder Saugrohr auszustatten. Der Löschwasserteich ist entsprechend DIN 14210 zu errichten.
- 4.8.2 An der Saugstelle des Löschwasserteiches ist eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr herzurichten, zu kennzeichnen und freizuhalten. Diese Fläche ist in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr so anzuordnen, dass problemlos eine schnelle Verbindung zwischen Entnahmestelle und eingebauter Feuerlöschkreiselpumpe hergestellt werden kann.
- 4.8.3 Der Anschluss der Löschwasserentnahmestelle muss sich außerhalb der Einfriedung befinden. In die Einfriedung ist eine 2 Meter breites, mit der Feuerwehrschiessung des Landkreises Bautzen verschließbares Tor zum Zufahrtsbereich einzubauen.
- 4.8.4 Für die Feuerwehr ist im Einsatzfall der ungehinderte Zugang auf das eingefriedete Anlagengelände und zu den Gebäuden sicherzustellen.
- 4.8.5 Die Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind in Absprache mit der örtlich zuständigen Feuerwehr jeweils an der westlichen Giebelseite der Ställe sowie auf der Freifläche südöstlich der Ställe einzurichten, zu kennzeichnen und freizuhalten.



- 4.8.6 In der Einfriedung des Objektes sind zusätzliche Tore von mindestens 2 m Breite an den Längsseiten in Höhe der Fluchttüren einzubauen.
- 4.8.7 Im Brandfall sind die Firstlüfter mit integrierten Ventilatoren entsprechend dem Brandschutzkonzept zur Entrauchung der Ställe einzusetzen.
- 4.8.8 Der nach DIN 14095 zu erstellende Feuerwehrplan ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr (Gemeindewehrleiter) abzustimmen und zu übergeben.
- 4.8.9 Es ist für das Objekt eine Brandschutzordnung und ein Notfallplan für die Evakuierung der Tiere zu erstellen, u.a. für das Öffnen von Toren und Türen von außen, die schnelle Beseitigung von Hindernissen (Futteranlagen o. ä.), die Bereitstellung von außen liegenden Reserveflächen.
- 4.8.10 Es ist die zuverlässige und unverzügliche Alarmierung der Mitarbeiter außerhalb der Arbeitszeit bei der Anzeige von unzulässigen Werten an den Überwachungsanlagen der Ställe sicherzustellen.
- 4.8.11 Die technischen Anlagen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften wiederkehrend durch Sachkundige bzw. Sachverständige zu überprüfen.
- 4.8.12 Vor Inbetriebnahme der Stallanlagen ist die zuständige Feuerwehr in die technischen Anlagen, die betrieblichen Abläufe sowie in die Tierrettung einzuweisen. Fragen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes sind vor der Inbetriebnahme zu klären.

4.9. Nebenbestimmungen zum Trinkwasserschutz

- 4.9.1 Die Inbetriebnahme der Trinkwasser-Installation ist beim Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 5 i. V. m. Absatz 1 Nr. 2 der TrinkwV 2001 mindestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Für die Anzeige kann das Formular unter <http://www.landkreis-bautzen.de/52.html> verwendet werden.
- 4.9.2 Vor Inbetriebnahme der neuerlegten Trinkwasserhausinstallation / Trinkwasseranlage ist auf Grundlage von § 14 Absatz 5 i. V. m. § 20 Abs. 1 TrinkwV 2001 eine Überprüfung der Trinkwasserqualität vorzunehmen. Dabei ist das Warmwasserversorgungssystem (mit einer zentralen Warmwasserbereitung und eigenen Leitungen) als separate Anlage zu betrachten.
- 4.9.3 Die Untersuchung einschließlich der Probenentnahme darf gemäß § 14 Absatz 6 nur durch ein Labor mit entsprechender Akkreditierung nach § 15 Absatz 4 TrinkwV 2001 erfolgen. Die Untersuchungsergebnisse sind gemäß § 15 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV 2001 immer dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen vorzulegen.



4.10. Inhalts- und Nebenbestimmung zum Tierschutz- und Tierseuchenrecht

Für den Fall des Verdachts oder des Ausbruchs der Geflügelpest wird von der zuständigen Behörde die Tötung und unschädliche Beseitigung des gehaltenen Geflügels angeordnet. Der Tierhalter hat Vorbereitungen zur Umsetzung von behördlich angeordneten Tötungsmaßnahmen für den Tierseuchenfall zu treffen. Dazu hat der Tierhalter einen betrieblichen Maßnahmenplan zu erstellen.

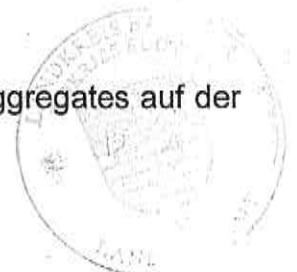
5. Die Kostenlastentscheidung hat die OVOVAC GmbH zu tragen.
6. Es werden Gebühren in Höhe von 13.376,47 EUR erhoben.

Gründe

I.

Die OVOVAC GmbH mit Sitz in 01906 Burkau, Säuritzer Straße Ost 5 beantragte am 27.01.2015, zuletzt geändert am 22.06.2015 die Neuerrichtung einer Geflügelanlage zur Aufzucht von Junghennen am Standort Jiedlitz mit einer Tierplatzkapazität von insgesamt 100.000 Tierplätzen. Dabei ist die Errichtung von zwei baugleichen Stallgebäuden geplant. Gegenstand dieses Antrages ist im Wesentlichen die Errichtung

- von zwei baugleichen Stallgebäuden, bestehend aus je drei Stallsektionen mit Volliensystem Typ "Natura Aufzucht" der Fa. Big Dutchman mit Kükenbrücken und -rampen, Kotbändern einschließlich je eines Entmistungskanals und einer Dungübergabeeinrichtung;
- von vier Futtersilos (pro Stall je zwei mit einem Fassungsvermögen von 30 m³), die ausgestattet sind, mit je einem AIR-Cleaner zur Abscheidung des Staubes aus der Verdrängungsluft bei der Futteranlieferung;
- von zwei Reinigungswassersammelbehältern (Doppelbehälter) mit einem Fassungsvermögen von je 23,6 m³ östlich der Stallgebäude;
- einer Sammelgrube für Sozialabwässer mit einem Fassungsvermögen von 15,1 m³;
- eines Funktionsgebäudes mit Sanitäreinrichtungen, eines Aufenthaltsraums und eines Büros;
- von fünf Flüssiggasbehältern mit einem Fassungsvermögen von je 2,9 t;
- einer gekühlten Kadaverlagerzelle zum Unterstellen von Tonnen;
- einer Seuchenwanne, eines Löschwasserteiches, eines Notstromaggregates auf der Basis von Dieselkraftstoff und von Verkehrsflächen.



Beide Aufzuchtställe verfügen über eine Tierplatzkapazität von je 50.000 Junghennenplätzen. Die Stallbelegung und Ausstattung erfolgen im Rein-Raus-Prinzip. Ein Durchgang dauert ca. 20 Wochen. Anschließend werden die Tiere in Legebetriebe umgestallt. Nach der Umstallung schließt sich eine ca. vierwöchige Serviceperiode an. Damit können in einem Jahr ca. 2,3 Durchgänge realisiert werden.

Die Haltung erfolgt in dreietagigen Aufzuchtvolieren, die optimal an die Bedürfnisse von Eintagsküken und Junghennen angepasst sind.

Die Wärmeversorgung der Ställe und des Sozialbereiches wird über eine Heizungsanlage auf der Basis von Flüssiggas abgesichert. Die Ställe werden mittels Jet Master-Heizgeräten und der Sozialbereich durch ein Brennwertgerät beheizt.

Der in den Ställen anfallende Kot wird über Kotbänder, welche unter jeder Etage installiert sind, in die Entmistungskanäle befördert und über Bandfördereinrichtungen zweimal wöchentlich aus den Ställen auf das Transportfahrzeug verladen und sofort abtransportiert. Die Dungübergabe erfolgt östlich der Ställe auf einer befestigten Fläche. Zur Übergabe auf das Transportfahrzeug dient ein Kotabfallschacht. Die Kotübergabe vom Quer- auf den Hochförderer wird überdacht. Die Tierbestände werden täglich überprüft. Tote Tiere werden unverzüglich aus den Ställen entfernt. Diese werden über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage auf Abruf entsorgt.

Die Be- und Entlüftung der Stallbereiche erfolgt über eine nach DIN 18910-1 ausgelegte computergesteuerte Unterdruck-Lüftungsanlage. Die in den Ställen erfasste Abluft wird über je 13 Abluftkamine vom Typ CL 920 mit Rohreinbauventilatoren vom Typ FE 0916DT.HRS 4 m über First, 11 m über Erdboden abgeleitet. Die Zuluft wird über Zuluftwandventile zugeführt.

Im Übrigen wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

Die OVOVAC GmbH beantragte am 09.03.2015 und nochmals am 12.05.2015 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Ausführung von Erdarbeiten, die Baustelleneinrichtung, Fundamentarbeiten und die Errichtung der baulichen Anlagen. Die Errichtung der baulichen Anlagen wäre erforderlich, da Verzögerungen das Vorhaben erheblich gefährden und zu finanziellen Problemen für die Antragstellerin führen würden. Die OVOVAC GmbH verpflichtete sich, alle bis zur Erteilung der Genehmigung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Diesen Anträgen wurde am 21.04.2015 und 20.05.2015 stattgegeben, da die Beurteilung der Antragsunterlagen und die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden ergeben hat, dass mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann.

II.

1. Genehmigungsverfahren

Das Vorhaben zur Haltung und Aufzucht von 100.000 Junghennen am Standort Jiedlitz bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Nr.7.1.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.



Das Landratsamt Bautzen ist für die Erteilung der Genehmigung sachlich nach § 2 Absatz 1 AGLmSchG i. V. m. SächslmSchZuV sachlich und örtlich nach § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Absatz 1 VwVfG die zuständige Behörde.

Im Verfahren zur Genehmigung nach § 4 BImSchG wurden die Antragsunterlagen gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Beurteilung übergeben.

Folgende Behörden sowie weitere Beteiligte wurden im Verfahren um Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Bautzen: Umweltamt
Bauaufsichtsbehörde
Straßen- und Tiefbauamt
Kreisentwicklungsamt
Gesundheitsamt
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Amt für Wald, Natur und Abfallwirtschaft
Ordnungsamt, Sachgebiet Brandschutz
- Landesdirektion Sachsen: Abteilung Arbeitsschutz
- Gemeinde Burkau
- Regionaler Planungsverband Oberlausitz – Niederschlesien

Da es sich bei dem Vorhaben nicht um einen Landwirtschaftsbetrieb im Sinne des § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB, d. h. ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich, sondern um eine industrielle Tierhaltungsanlage handelt, musste für dieses Vorhaben seitens der Gemeinde Burkau ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Jiedlitz“ wurde am 25.02.2015 durch den Gemeinderat Burkau beschlossen und am 16.04.2015 durch das Landratsamt Bautzen genehmigt.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 23.05.2015 im Amtsblatt des Landkreises Bautzen und in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Bischofswerda bekannt gemacht. Vom 01.06.2015 bis 30.06.2015 lagen die Antragsunterlagen und die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Einsichtnahme im Landratsamt Bautzen, Bürgeramt Kamenz, der Gemeinde Burkau und im Planungsverband „Am Klosterwasser“ nach § 10 der 9. BImSchV aus. Während der Einwendungsfrist vom 01.06.2015 bis einschließlich 14.07.2015 wurden 13 Einwendungen erhoben.

Am 16.09.2015 fand im Sitzungssaal der Gemeinde Burkau in Anwesenheit des Antragstellers, der OVOVAC GmbH, seines bevollmächtigten Ingenieurbüros, der IfU GmbH, sowie seines Rechtsbestandes, der Genehmigungsbehörde und Vertretern der Fachbehörden und als Einwender der BUND Landesverband Sachsen e.V. und in Vertretung des NABU Landesverband Sachsen e.V., die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen statt. Über den Erörterungstermin wurde ein Wortprotokoll erstellt.



Es wurden zu folgenden Themenkomplexen und Schwerpunkten Einwendungen erhoben:

Themenkomplex Mensch/menschliche Gesundheit

- Gefährdung der menschlichen Gesundheit, insbesondere Atemwegserkrankungen – Forderung nach technisch machbaren Lösungen, z.B. Filteranlage;
- Nachweis, dass zu keiner Zeit und in keiner Form eine Gefährdung von der Anlage ausgeht;
- Anzweifeln der Immissionsprognose bezüglich der Vorbelastung und der Wetterdaten;
- erhöhte Ammoniakemissionen – Verstoß gegen geltendes nationales und internationales Recht;
- Wertverlust der Immobilien in der Anlagennähe bis zu 30 %;
- Verletzung des Grundrechtes auf Leben und Gesundheit durch die Tierhaltungsanlage;
- erhöhte Keimbelastung der umliegenden Anwohner; erhöhte Geruchsbelästigungen;
- zu hohe Seuchengefahr durch die Anlage, Erstellung eines detaillierten Seuchenplanes zum Schutz der Bevölkerung;
- Transportverbot der Tiere durch Ortschaften aufgrund von Schadstoffbelastungen;
- Nachteile für die Bauernwirtschaft und Freilandhaltung in der Region;
- allgemeine Gefährdung des Lebensumfeldes; Verletzung der Freizeit- und Lebensqualität

Themenkomplex Tier/Tierschutz

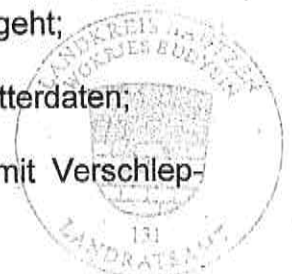
- zu hohe Besatzdichte und Gesundheitsgefährdung der Hühner; keine artgerechte Haltung der Tiere;
- Eierproduktion als Lebenszweck der Hühner;
- mangelhaftes Brandschutzkonzept, Evakuierung der Tiere im Brandfall; regelmäßige Einweisung der Feuerwehr;
- Forderung nach Einhaltung der Mastzyklen; Bedarfsbegründung für die Tierhaltung; nicht mehr bedarfsgerechte Fleischproduktion

Themenkomplex Landwirtschaft/Gewässerschutz

- Schadstoffeintrag auf landwirtschaftliche Nutzflächen, Überdüngung;
- erhöhte Nitratbelastungen im Grundwasser;
- Nachfragen zum Baugrundgutachten und der Versickerungsmöglichkeiten, Belange Starkniederschläge;
- Forderung nach ausreichender Desinfektion vor Geflügelkotentfernung; unzureichende Darstellung zur Kotausbringung;
- Nachteile für die Bauernwirtschaft in der Region;
- Nachfrage zur Futtermittelproduktion

Themenkomplex Natur-/Artenschutz

- Nachweis, dass von der Anlage zu keiner Zeit eine Gefährdung ausgeht;
- unzureichende bzw. fehlerhafte FFH- und UVP- Prüfung;
- Anzweifeln der Immissionsprognose und der zugrunde gelegten Wetterdaten;
- Schadstoffeintrag in Biotope und ins FFH- Gebiet;
- erhöhte Schadstoffbelastung von Oberflächengewässern und damit Verschleppung der Schadstofffracht in Biotope und FFH- Gebiete;



Themenkomplex Bauleitplanung/vorzeitiger Baubeginn

- Zustimmung des Gemeinderates zur Aufstellung des Bebauungsplanes in Abhängigkeit von der Errichtung einer Abluftreinigungsanlage;
- Forderung eines städtebaulichen Vertrages zur Grundstückserschließung;
- Verstoß gegen den Regionalplan und bauplanerischer Vorschriften;
- Unzulässigkeit der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns vor der Öffentlichkeitsbeteiligung;
- haftungsrechtliche Aspekte und Rückbau nach Betriebsende

Im Nachfolgenden wird gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 5 der 9. BImSchV die Behandlung der Einwendungen dargestellt.

Themenkomplex Mensch/menschliche Gesundheit

- Durch den Einsatz eines geeigneten Abluftfilters wird eine Minderung der Emissionen an Geruch, Ammoniak und Staub gewährleistet. Dies ist von Bedeutung und auch notwendig, wenn die Immissionsvorbelastung oder die durch die geplante Anlage verursachte Emissionsfracht hoch ist. Beim geplanten Vorhaben werden für Geruchs-, Ammoniak- und Feinstaubimmissionen sowie Staub- und Stickstoffdeposition die entsprechenden Irrelevanzkriterien erfüllt. Die Forderung des Einsatzes einer Abgasreinigungseinrichtung wäre unverhältnismäßig.

Derzeitig gibt es in der Geflügelhaltung nur für den Einsatz in der Hähnchenmast geeignete, von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft zertifizierte Abluftreinigungsanlagen, jedoch nicht für die Junghennen- und Legehennenhaltung.

- Bei dem Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage Jiedlitz kommt es zu keiner erheblichen Belästigung durch Gerüche. Das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen – GIRL - vom 24.10.2008 in Höhe von 0,02 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr) wird erfüllt. Damit erübrigt sich die Ermittlung der Kenngröße für die vorhandene Belastung (Vorbelastung). Die vorgelegte Immissionsprognose weist aus, dass auch unter Berücksichtigung eventuell auftretender Kaltluftabflüsse die Zusatzbelastung maximal 0,01 beträgt. Damit wird der Nachweis erbracht, dass mit der Errichtung und dem Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage keine relevanten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten hinzutreten und sich die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht erheblich erhöht.

Da die anlageninduzierten Zusatzbeiträge nicht geeignet sind, die vorhandene Belastungssituation relevant zu verändern, ist die Ermittlung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten entbehrlich. Der entsprechend TA Luft (Nr. 5.4.8.1 Abbildung 1) ermittelte Mindestabstand beträgt für 100.000 Junghennen (140 GV) 275 m. Dieser wird mit 570 m zum nächsten Immissionsort sicher eingehalten.

- Durch die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung an Staub durch die Junghennenaufzuchtanlage an der nächsten Wohnbebauung $< 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt. Damit wird für den Jahresmittelwert das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.2.1 in Verbindung mit Nr. 4.2.2 a) der TA Luft erfüllt. Das bedeutet, dass die Zusatzbelastung $\leq 3,0 \%$ des Immissions-Jahreswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, d. h. $\leq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt.

Gleiches gilt für den Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag. Die ausgewiesene Zusatzbelastung durch die Emissionen der Anlage ist irrelevant, sie beträgt $\leq 3\%$ des Immissions-Jahreswertes in Höhe von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$, d. h. $\leq 10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \text{ d})$. Eine Zusatzbelastung von $\leq 3\%$ des Immissions-Jahreswertes ist nicht als Beitrag zum Entstehen oder zur qualitativen Erhöhung schädlicher Umwelteinwirkungen anzusehen.

Da die anlageninduzierten Zusatzbeiträge nicht geeignet sind, die vorhandene Belastungssituation relevant zu verändern, ist die Ermittlung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Emittenten entbehrlich. Dies gilt ebenfalls für die angesprochene Deposition auf Ackerflächen und damit auch für den indirekten Wirkpfad über die Nahrungskette.

- Die Prüfung der Gewährleistung des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Bioaerosolbelastungen erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI - Sächsische Fassung/Stand Mai 2014). Der für Geflügelanlagen heranzuziehende Mindestabstand von 500 m zwischen nächstgelegener Wohnbebauung und der Junghennenaufzuchtanlage wird sicher eingehalten.

Weitergehende Hinweise, die eine tiefergehende Prüfung erfordern, wie ungünstige Ausbreitungsbedingungen, empfindliche Nutzung oder relevante Vorbelastung sind nicht vorhanden.

- Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu mindern, werden durch den Einsatz eines modernen Lüftungssystems, durch Sauberkeit in der Anlage und die Verminderung von Staubemissionen durch staubarme Einstreu und geöltes bzw. pelletiertes Futter ausgeschöpft. Keime sind stark an Stäube gebunden. Anhand der Staubimmissionsprognose wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch Feinstaub und Staubbiederschlag an allen maßgeblichen Immissionsorten irrelevant ist. Eine weitergehende aufpunktbezogene Betrachtung zeigt zudem, dass der Maximalwert an der nächstgelegenen Wohnbebauung $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht übersteigt, so dass der Irrelevanzwert nach LAI-Leitfaden sogar um den Faktor 4 unterschritten wird.
- Die Errichtung und der Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage erfolgt unter Berücksichtigung des Standes der Technik und Anwendung emissionsmindernder Maßnahmen. Damit werden auch europäische Luftreinhaltebestimmungen wie z. B. die NEC-Richtlinie (Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen) erfüllt. Die Durchsetzung dieser Luftreinhaltebestimmungen erfolgt vor allem über das BImSchG. Konkrete immissionsschutzrechtliche Anforderungen ergeben sich aus der TA Luft, wie stickstoffreduzierte Fütterung, ungestörte Ableitung der Stallabluft in die freie Luftströmung, zumindest wöchentliche Abholung des Trockenkotes. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass sämtliche heranzuziehende Prüfkriterien erfüllt werden.
- Was seitens der Einwender unter einem „Seuchenschutzplan“ für den konkreten Betrieb verstanden wird, ist nicht nachvollziehbar. Maßnahmen bei Verdacht oder Ausbruch anzeigepflichtiger Tierseuchen sind in den einschlägigen Verordnungen (z.B. Geflügelpestverordnung) detailliert festgelegt. Jeder Interessierte kann sich im Internet über die im Seuchenfall von den zuständigen Behörden zu ergreifen-

den Maßnahmen informieren. Ein vorgeschriebener Tierseuchenalarmplan existiert in jedem Tierhaltungsbetrieb und beinhaltet u.a. die Informations- und Alarmierungspflichten im Seuchenverdachtsfall.

Der Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage erfolgt im Rein-Raus-Prinzip mit zwischengeschaltetem Reinigungs- und Desinfektionszeitraum. Die seuchenhygienische Absicherung der Anlage ist vorschriftsmäßig beschrieben, die Überwachung ist durch Eigenkontrolle und die regelmäßige amtliche Überwachung gesichert. Eine unzureichende Darstellung ist fachlich nicht ersichtlich. Hausgeflügelhaltungen sind durch Kontakte mit Wildvögeln mit unbekanntem Seuchenstatus und deren Ausscheidungen gefährdet und nicht umgekehrt. In der Nähe von Ställen befindliche Wildvögel ergreifen jedoch durch die Tätigkeiten bei Einstallung und Ausstallung erfahrungsgemäß die Flucht.

- Befürchtungen zu Einschränkungen hinsichtlich eventuell gewünschter Neugründungen privater Geflügelwirtschaftsbetriebe in den umliegenden Orten sind fachlich unbegründet.

Themenkomplex Tier/Tierschutz

- Durch das Veterinäramt des Landratsamtes Bautzen wird bei allen Anträgen auf Errichtung und Umbau von Tierhaltungsanlagen die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen geprüft. Tierschutzrechtlich war hier die Einhaltung des Tierschutzgesetzes, der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung zu prüfen. Bei Einhaltung der Anforderungen gibt es keine Versagungsgründe für den Antrag. Sollte der Gesetz- und Verordnungsgeber anderes beabsichtigen, so müsste sich diese Absicht in geänderten Rechtsvorschriften niederschlagen. Das rechtlich nirgends definierte Schlagwort „Massentierhaltung“ ist kein Beurteilungskriterium für die Zulässigkeit einer Tierhaltungsanlage.
- Die Einstellung von Tieren in eine genehmigte Anlage ist im Weiteren nicht genehmigungspflichtig. Von den verwendeten Legehennenlinien sind keine „zuchtbedingte bekannte und vorhersagbar eintretenden gesundheitlichen Defizite“ bekannt. Bei keiner der zahlreichen bisher persönlich durchgeführten OVOVAC-Betriebskontrollen wurden derartige „Defizite“ festgestellt.
- Im Legehennenbereich hat die Weiterentwicklung der Voliersysteme der Anpassung der Technik an die Bedürfnisse der Hennen Rechnung getragen. Bedürfnisse wie Scharren, Picken, Auffliegen, Aufsuchen eines geschützten Nestraumes werden neben den Grundbedürfnissen nach qualitativ und quantitativ angemessener Futter- und Wasserversorgung, optimaler Belüftung und Beleuchtung sowie Schutz der Gesundheit befriedigt.

Das OVOVAC-Personal hat sich stets als sachkundig erwiesen, die kompetente Tierbetreuung war bisher immer sicher gestellt. Um eine Formulierung der Einwände aufzugreifen: Seitens des Veterinäramtes des Landratsamtes Bautzen bestehen keinerlei fachliche „Zweifel“ an der Gesetzeskonformität der beantragten Anlage.



- Jede Freilandhaltung von Geflügel ist gemäß Risikobewertung des Bundesforschungsinstitutes für Tiergesundheit durch die Wahrscheinlichkeit von direkten und indirekten Wildvogelkontakten erheblich höher seuchengefährdet als eine Geflügelhaltung in dem beantragten Stallhaltungssystem.
- Die geplante Anlage ist eine Junghennenaufzuchtanlage und keine Hähnchenmast. Im Gegensatz zur Hähnchenmast ist der Antibiotikaeinsatz in Junghennenaufzucht- und Legehennenbetrieben äußerst gering, was der Gesetzgeber u.a. in der 16. AMG-Novelle entsprechend berücksichtigt (Meldepflicht an die Antibiotikadatenbank von Betrieben mit mehr als 10.000 Masthühnern, keine Meldepflicht für Legehennen- und Junghennenaufzuchtbetriebe). Jahrelange Erfahrungen mit den drei bereits im Landkreis Bautzen befindlichen OVOVAC-Legehennenställen zeigen, dass in fast allen Haltungsdurchgängen bisher der Antibiotikaeinsatz bei guter Tiergesundheit gleich Null war.
- Vergleiche einer modernen Volierenanlage über mehrere Aufenthaltsetagen mit kg-Angaben/m² aus Bodenhaltungssystemen für Mastbetriebe sind fachlich falsch. Die Ammoniakkonzentration in derartigen Ställen mit hervorragendem Lüftungssystem und mindestens einmal wöchentlicher Bandentmistung ist nachgewiesenermaßen und auch durch langjährige eigene Erfahrungen des Veterinäramtes des Landratsamtes Bautzen zu vernachlässigen. Ammoniak in relevanter Menge entsteht in feuchten Tiefstreumassen oder Kotbunkeranlagen, jedoch nicht auf schnell abtrocknendem Kot in dünnen Lagen auf Kotbandanlagen.
- Brände sind in der Landwirtschaft keine Seltenheit. Freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude ohne Aufenthaltsräume für Menschen werden der Gebäudeklasse 1b zugeordnet und müssen hinsichtlich ihrer statisch relevanten Tragwerke im Wand- und Deckenbereich keine brandschutztechnischen Mindestanforderungen erfüllen. Damit sind z. B. Stall- und Scheunengebäude in Holzbauweise oder mit einer ungeschützten Stahlkonstruktion zulässig.

Die Rettung von Tieren aus eigener Kraft oder durch zusätzliche Hilfsmaßnahmen wird gegenwärtig kontrovers diskutiert. Einheitliche Lösungen können derzeit nicht aufgezeigt werden und müssen für jeden Sonderbau durch das Brandschutzkonzept und durch den Prüfer für Brandschutz individuell gewichtet werden.

Der Ansatz einer Selbstrettung ist bei Tieren nicht nachhaltig, denn sie reagieren nicht wie Menschen auf eine Alarmierung. Weiterhin ist bekannt, dass Tiere in ausschließlicher Stallhaltung diesen für sie sicheren Bereich auch bei Gefahren nicht von allein verlassen. Manuelle Hilfsmaßnahmen seitens des Betreibers oder der Feuerwehr dürften zu spät einsetzen, denn wie für den Menschen ist der Rauch auch für das Tier tödlich. Tiere aus klimatechnisch geschützten Bereichen wie zum Beispiel in Geflügelanlagen werden im Winter die Rettung ins Freie nicht unbeschadet überstehen.

Bei Stallanlagen für Rinder, Schafe und Pferde überwiegen die Ansätze zur Räumung des Gebäudes, da sich diese Tiere gewöhnlich frei im Stall bewegen können und den Auslauf im Freien kennen. Bei der Haltung von Geflügel und Schweinen ist durch die große Anzahl von Tieren eine Räumung des Stalles unrealistisch und als Lösungsansatz zu verwerfen.

Bei dem Verbleib der Tiere im Gebäude wird die permanente Überwachung des Stallklimas mittels raumluftechnischer Anlage und automatischer Alarmierung des Bereitschaftspersonals; die Be- und Verhinderung einer Brandausbreitung z.B. durch Trennwände, Unterdecken sowie Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen; geschultes Personal sowie eingewiesene Einsatzkräfte der Feuerwehr und die Sicherheitsstromversorgung für die technischen Anlagen bzw. manuelle Bedienbarkeit der Öffnungsabschlüsse als geeignete Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz angesehen.

Bei einem Brandversuch im März 2013 in einem Geflügelstall wurde auf einer ca. 100 m² großen Fläche die Entflammbarkeit der ca. 10 cm hohen Bodenschicht nach dem Ende der Aufzuchtphase getestet. Mit einem Propangasbrenner erfolgte über ungefähr eine Minute die punktuelle, direkte Beflammung der Bodenschicht. Das Bodenmaterial konnte nicht entzündet werden. In einem weiteren Versuch sollte das Brandverhalten einer neu eingebrachten Einstreuschicht von rund 10 cm untersucht werden. Während des Brandverlaufes wurden folgende Ergebnisse festgestellt:

- nach ca. 1,5 Minuten: Detektion der Brandmeldeanlage,
- nach ca. 2,5 Minuten: volle Leistung der Wassernebelanlage erreicht,
- nach ca. 10 Minuten: Abbruch durch Löscheinsatz der Feuerwehr und Einschalten der maschinellen Lüftungsanlage,
- nach ca. 14 Minuten: wieder klare Sichtverhältnisse.

Im Ergebnis der Versuche wurde nachgewiesen, dass beim Brand einer neu eingebrachten Einstreuschicht die Brandausbreitung durch die Kühl- und Inertisierungseffekt der Wassernebelanlage behindert wird. Durch die Detektion über die Brandmeldeanlage und die maschinelle Lüftungsanlage werden wirksame Löscharbeiten ermöglicht. Als Resümee wurde festgestellt, dass das Verweilkonzept der Tiere im Stall gemäß dem geprüften Brandschutzkonzept und damit die Möglichkeit der Rettung der Tiere gemäß § 14 MBO hinreichend nachgewiesen sind.

- Es gibt keine „Mastzyklen“. Die Aufzuchtzeiträume richten sich nach dem Legehennenbedarf der OVOVAC-Legehennenbetrieb, eine Produktion über Bedarf zur externen Vermarktung ist bei einem derart hochspezialisierten Unternehmen wie die OVOVAC nicht zu erwarten.

Themenkomplex Landwirtschaft/Gewässerschutz

- Die über den Luftpfad eingetragenen zusätzlichen Nährstoffeinträge liegen deutlich unterhalb der für die Ackerfläche im Istzustand nach DüV zulässigen Ausbringungsmenge an Stickstoff von 170 kg/ha a. Für die Standortfläche, die nicht mehr für den Ackerbau genutzt wird, wird somit sogar eine deutliche Reduzierung der Nährstoffeinträge erzielt. Für das Standortumfeld ergibt sich selbst für die Bereiche mit der höchsten Beaufschlagung eine anlagenbedingte Belastung, die um ein vielfaches unter der genannten zulässigen Ausbringungsmenge nach DüV liegt. So liegt die Stickstoffdeposition entsprechend der vorgelegten Immissionsprognose, Abschnitt 3.4.2 für alle Bereiche unterhalb von 10 kg/ha a. Diese verhältnismäßig geringen Stickstoffeinträge werden durch die nährstoffbedürftigen Kulturpflanzen aufgenommen, in Biomasse umgewandelt und durch die Ernte zu großen Teilen wieder von der Ackerfläche entfernt. Somit sind auch durch luftgetragene Nährstoffeinträge keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und seinen „guten“ chemischen Zustand verbunden.

Neben dem Wirkfaktor „Stoffeinträge“ ist der Einfluss durch Überbauung und Versiegelung des Oberbodens auf das Grundwasser zu beachten. Mit dem Bau von Verkehrswegen und Gebäuden ist insbesondere eine Verringerung der Grundwasserneubildung verbunden. Durch die räumliche Begrenzung der Versiegelung und die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf die umliegenden unversiegelten Flächen wird dieser Effekt jedoch minimiert. Zudem wurde bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Jiedlitz“ durch die Ausweisung adäquater Ersatzmaßnahmen (Entsiegelung, Gehölzpflanzungen und Flächenbegrünungen) ein Ausgleich für die erfolgte Versiegelung im Standortumfeld vorgesehen, so dass der Eingriff im vollen Umfang kompensiert wird. Durch die genannten Maßnahmen und den guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers am Standort ist keine relevante Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers zu erwarten.

- Der Anlagenstandort gehört zum Grundwasserkörper des Hoyerswerdaer Schwarzwassers. Der Zustand des Grundwassers im Bereich des Betriebsstandortes bzw. Umfeldes wird entsprechend der thematischen Karten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG, Stand 2014, Objekt ID: DESN_SE 1-2) hinsichtlich des chemischen Zustandes als „gut“ eingestuft. Dies gilt auch für den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers hinsichtlich Nitrats und den mengenmäßigen Zustand, der ebenfalls als „gut“ bewertet wird.
- Die anfallenden Reinigungs- und Sanitärabwässer werden in Sammelbehältern am Standort zwischengelagert und durch eine Fachfirma regelmäßig abgeholt. Der Löschwasserteich wird mit Überlauf zum Regenwasserkanal mit Anschluss an die Rohr-Rigole entwässert/versickert. Eine Einleitung von kontaminiertem Abwasser erfolgt am Standort nicht. Somit wird eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben über diesen Wirkpfad nicht hervorgerufen.
- Im Rahmen der Errichtung der Junghennenaufzuchtfarm sind auch Anlagen zur Oberflächenentwässerung der versiegelten Flächen erforderlich. Das Niederschlagswasser wird zunächst zur Ergänzung der Löschwasservorräte in den Löschwasserteich geleitet. Der Überlauf des Löschwasserteiches wird in ein Rohr-Rigolensystem geleitet, über welches das anfallende Wasser in den Untergrund versickert wird. Für die geplante Versickerungsanlage wurde die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, die nach Vorlage ergänzender Untersuchungsergebnisse zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes (Feldversuche) und einer entsprechenden Überarbeitung der Anlagenbemessung mit Auflagen erteilt werden konnte.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes und zur Kompensation der Versiegelung in Bezug auf die Grundwasserneubildung ist die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Ableitung in die Vorflut grundsätzlich vorzuziehen.

Aus den Ergebnissen des Baugrundgutachtens wurde für die als versickerungsfähiger Untergrund nutzbare Schicht (Schicht 3) ein Bemessungs-kf-Wert von 1,10-4 m/s abgeleitet, der zunächst für die Bemessung der Versickerungsanlage verwendet wurde. Entsprechend den Forderungen der Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen wurde dieser Wert vor Ort mit Hilfe von Versickerungsversuchen überprüft.



Im Ergebnis dieser Felduntersuchungen wurde ein kf-Wert von $3,77 \cdot 10^{-5}$ m/s (abweichend vom Baugrundgutachten) ermittelt. Daraufhin wurde die Bemessung der Anlage geändert und eine entsprechende Vergrößerung der geplanten Anlage vorgenommen.

Durch die Wirkung des Feuerlöschteiches als Absetzbecken und durch die relativ große Versickerungsfläche sowie durch die aufgrund der ermittelten Durchlässigkeiten als sehr gut einzuschätzende Reinigungswirkung der Bodenpassage sind Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu erwarten. Ausgehend von der Lage des Grundwasserspiegels im Versickerungsbereich (ca. 5 m unter GOK) und der nach Norden gerichteten Hauptgrundwasserfließrichtung (laut HK 50, Karte der Hydroisohypsen, Blatt 1210-1/2 Kamenz/Bautzen) sind bei fachgerechter Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigungen durch Vernässungen zu erwarten.

- Der OVOVAC GmbH wurde die wasserrechtliche Erlaubnis E 15/1317 am 26.05.2015 durch die Wasserbehörde des Landratsamtes Bautzen für die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über ein Rohr-Rigolensystem (25 m * 20 m * 1 m) in das Grundwasser für den Neubau einer Junghennenaufzuchtfarm in Burkau OT Jiedlitz (Flurstück 56 der Gemarkung Jiedlitz) erteilt. Eine Einleitung von kontaminiertem Wasser wurde weder erlaubt noch beantragt.
- Geflügeltrockenkot und anfallende Reinigungsabwässer aus nicht anzeigepflichtigen Tierseuchen betroffenen Tierbeständen sind seuchenhygienisch unbedenklicher Wirtschaftsdünger. Der Abtransport des Geflügeltrockenkotes erfolgt durch die Taucherwald Agrar GmbH entsprechend dem Kotanfall. Der Anfall wird bei der Einstellung der Küken wesentlich geringer sein, als bei den zu Junghennen ausgewachsenen Tieren. Um Abwehungen des Trockenkotes während des Transportes zu vermeiden, werden entsprechend hohe Aufbauten der Fahrzeuge gewählt. Sollte dieses nicht ausreichen, wird die Ladung mittels Plane gesichert. Gelagert wird der Trockenkot ausschließlich unter Dach. Der Lagerort ist der westliche ehemalige Schaf-/Rinderstall in Uhyst. Die Böden sind betoniert, die ca. 1000 m² Grundfläche und schütffähige Wände genügen, um den Jahresanfall bei Bedarf komplett zu lagern. Da der Trockensubstanzgehalt des Kots um die 65 % beträgt, gibt es keinen Abfluss aus dem Material.

Zur Ausbringung auf den Ackerflächen wird der Trockenkot verladen, durch die Taucherwald Agrar GmbH oder einen von ihr beauftragten Dienstleister, auf die Flächen transportiert und ausgebracht. Auch dabei muss sichergestellt werden, dass es zu keinen Abwehungen vom Fahrzeug kommt. Ein Abkippen und nochmaliges Aufladen am Feldrand, mit eventuellen Verweilzeiten sind nicht vorgesehen. Der gestreute Kot wird anschließend eingearbeitet. Die Vorgaben nach der DüV (Ausbringmenge, Sperrfristen, Einarbeitungszeiten) werden dabei eingehalten.

Jährlich werden auf den durch die Taucherwald Agrar GmbH bewirtschafteten Flächen (750 ha), allein durch die Abfuhr der Ernteprodukte, das 2,5 bis 5-fache der Nährstoffe, die in der Junghennenaufzucht im Jahr anfallen. Den Trockenkot so verlustarm und effizient wie möglich einzusetzen, erfolgt sowohl aus betriebswirtschaftlicher und ökologischer Sicht.



Themenkomplex Natur-/Artenschutz

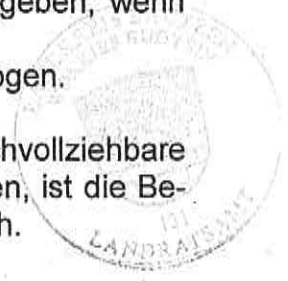
- Entsprechend der allgemein anerkannten, methodischen Vorgehensweise bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt zunächst eine FFH-Vorprüfung (Screening), ob anhand vorliegender Daten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können oder nicht. Dabei ist zunächst zu prüfen, welche für den Anlagentypen relevanten Wirkfaktoren in Verbindung mit der Standortsituation geeignet sind, die Schutzgegenstände in NATURA-2000-Schutzgebieten relevant zu beeinflussen.

Wie in den vorgelegten Antragunterlagen, u.a. in Abschnitt 2.2.1 der FFH-Vorprüfung vom 26.01.2015, dargestellt, befindet sich selbst das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet „Klosterwasserniederung“ in einem Abstand von mindestens 500 m zur Anlage. Ein direkter Flächenentzug durch Überbauung/Versiegelung findet nicht statt. Ebenso wenig erfolgt eine Veränderung von Habitatstrukturen/Nutzungen oder abiotischen Standortfaktoren. Es treten keine Barriere- oder Fallenwirkungen auf, die zu einem Individuenverlust führen könnten. Nichtstoffliche Einwirkungen, wie z.B. Schall oder optische Reize, können durch die große Entfernung ebenfalls objektiv ausgeschlossen werden.

Somit sind für den vorliegenden Anlagentypen ausschließlich stoffliche Einwirkungen als beurteilungsrelevanter Wirkfaktor zu betrachten. Bei der geplanten Junghehnenaufzucht betrifft dies den Nährstoffeintrag durch Stickstoffdeposition, was zu einer Veränderung der Nährstoffversorgung und somit zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung führen kann. Für diesen Wirkfaktor wurde zunächst im Rahmen einer FFH-Vorprüfung untersucht, ob für das beurteilungsrelevante Schutzgebiet „Klosterwasserniederung“ erhebliche Beeinträchtigungen ernstlich zu besorgen sind. Entsprechend dem derzeit besten wissenschaftlichen Kenntnisstand nach dem Forschungsbericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ (BAST-Leitfaden) gilt ein Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition von 0,3 kg N/ha a. Wird dieser Wert durch die prognostizierte vorhabensbedingte Zusatzbelastung nicht überschritten, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge zu erwarten und die Prüfung der FFH-Verträglichkeit endet auf der Prüfstufe der Vorprüfung. Diese Vorgehensweise entspricht der derzeitigen Fachkonvention und Rechtsprechung.

- In der vorgelegten Immissionsprognose sowie der FFH-Vorprüfung ist dargestellt, dass der Bagatellwert von 0,3 kg N/ha a an keinem der innerhalb des FFH-Schutzgebietes ausgewiesenen FFH-Lebensraumtyp (LRT) überschritten wird. Im Hinblick auf die in den schriftlichen Einwendungen sowie im Erörterungstermin vorgebrachten Hinweise sei an dieser Stelle nochmals klargestellt:
 1. Der Bagatellwert von 0,3 kg N/ha a gilt gemäß BAST-Leitfaden expliziert für FFH-LRT, als den für die Erhaltungsziele/Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen.
 2. Eine Überschreitung des Abschneidekriteriums ist nur dann gegeben, wenn eine flächige Beaufschlagung von > 0,3 kg N/ha a erfolgt.
 3. Die Anwendung der Bagatell-Regelung gilt streng vorhabensbezogen.

Um im vorliegenden Genehmigungsverfahren eine objektive, nachvollziehbare und fachlich richtige Bewertung der FFH-Verträglichkeit vorzunehmen, ist die Berücksichtigung der genannten methodischen Grundlagen obligatorisch.



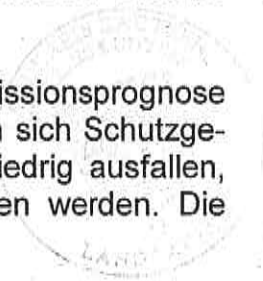
Demzufolge ist eine Überschreitung des genannten Abschneidekriteriums zu verneinen, da im Bereich von FFH-LRT keine flächige (darüber auch keine punktuell) Überschreitung erfolgt (Punkt 1 und 2). Die in den Einwendungen benannte Berücksichtigung von kumulierenden Belastungsquellen ist explizit nicht für die Prüfstufe der Vorprüfung vorgesehen (Punkt 3).

Die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung kommt auf Basis einer methodisch richtigen Vorgehensweise zu dem Ergebnis, dass die Prüftiefe der Vorprüfung ausreichend ist, um erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch Stickstoffeinträge ausschließen zu können.

Die in den Einwendungen zum Vorhaben vorgetragenen Annahmen, dass dennoch nachteilige Auswirkungen mit dem Anlagenbetrieb einhergehen könnten, wurden nicht substantiiert vorgetragen und berücksichtigen nicht den aufgezeigten methodischen Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Vorsorglich soll dennoch durch eine weiterführende Betrachtung der konservative Charakter der erfolgten Prüfung durch die nachfolgenden Überlegungen unterstrichen werden:

- Die im Rahmen der vorgelegten Immissionsprognose erfolgte Ermittlung der Stickstoffdeposition ist überschätzend, da in der Prognose der Stoffaustrag durch höhere Depositionsraten im Bereich der Gehölzstrukturen zwischen Anlage und FFH-LRT nicht berücksichtigt wird. Durch den großen Abstand der Schutzgebiete und geschützten Biotope zur Anlage fällt die tatsächliche Stickstoffdeposition somit geringer aus.
- Der Bagatellwert von 0,3 kg N/ha a ist als unteres Abschneidekriterium aufzufassen, welches konservativ aus der unteren Nachweisgrenze von Ammoniak ermittelt wurde. Somit ist selbst bei geringfügigen Überschreitungen des Abschneidekriteriums (was im vorliegenden Fall nicht erfolgt) nicht davon auszugehen, dass Auswirkungen in erheblichem Umfang zu erwarten sind.
- Hinweis für die in den Einwendungen genannten möglichen Unsicherheiten beim Ansatz der Winddaten: Für die Übertragbarkeit der meteorologischen Daten liegt ein amtliches Gutachten des Deutschen Wetterdienstes vom 09.04.2015 vor. Zudem entspricht die Übertragung von Winddaten der von der TA Luft, Anhang 3 vorgegebenen Vorgehensweise bei Ausbreitungsrechnungen.
- Übertragung von Luftverunreinigungen in FFH-Gebiete und sonstige Biotope: Vorangestellt sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass am Anlagenstandort und dem direkten Anlagenumfeld keine Schutzgebiete bzw. besonders geschützten Biotope ausgewiesen sind und daher die Formulierung „angrenzendes FFH-Gebiet“ als nicht zutreffend aufgefasst wird. Wie bereits oben dargestellt, sind für den Anlagentypen in Verbindung mit der Standortsituation ausschließlich für den Wirkfaktor Luftverunreinigungen erhebliche Beeinträchtigungen denkbar. Dies betrifft vorliegend die Immissionen an Ammoniak und Stickstoff. Weitere beurteilungsrelevante Schadstoffe sind für den Anlagentyp im Hinblick auf die umliegenden FFH-Gebiete und sonstigen besonderes geschützten Biotope nicht beurteilungserheblich.

Für Ammoniak und Stickstoff erfolgte mittels der vorgelegten Immissionsprognose der Nachweis, dass für die Bereiche im Anlagenumfeld, in denen sich Schutzgebiete bzw. geschützte Biotope befinden, die Belastungen so niedrig ausfallen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden. Die



methodische Vorgehensweise zum Prognoseansatz sowie die angesetzten Beurteilungsgrundlagen sind im vorgelegten Gutachten detailliert beschrieben, so dass an dieser Stelle auf erneute Ausführungen hierzu verzichtet wird. Zusammenfassend kommt die Prognose zu dem Ergebnis, dass der Irrelevanzwert für die Ammoniakkonzentration nach TA Luft, Anhang 1 von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ an allen umliegenden Schutzgebieten und besonders geschützten Biotopen eingehalten wird. Ebenso wird der Abschneidewert für die anlagenbedingte Stickstoffdeposition von $5 \text{ kg}/\text{ha}$ gemäß dem „Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (LAI-Leitfaden) für alle umliegenden besonders geschützten Biotope eingehalten. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die genannten Schadstoffimmissionen durch die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage zu erwarten. Eine detaillierte Erläuterung der erfolgten Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens im Hinblick auf den FFH-Gebietsschutz erfolgte bereits im vorangegangenen Abschnitt.

- Hinweise zur Verbreitung von Schadstoffen über sonstige Wirkpfade:
Die Bagatellwerte für die Stickstoffdeposition werden für alle besonders geschützten Naturobjekte im Anlagenumfeld eingehalten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind somit nicht zu erwarten. In den Einwendungen wird jedoch vorgebracht, dass neben dem betrachteten Eintrag über den Luftpfad, auch ein Eintrag über den Wasserpfad und den Boden erfolgen kann.

Nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der praktischen Vernunft sowie den rechtlichen und methodischen Grundlagen sind Auswirkungen nur dann zu betrachten, wenn diese überhaupt geeignet sind, erhebliche Auswirkungen tatsächlich hervorzurufen. Für die vorliegende Standortkonstellation ist dies jedoch schon aufgrund der großen räumlichen Entfernung zwischen dem Anlagenstandort und den besonders geschützten Naturobjekten für alle Übertragungswege (mit der betrachteten Ausnahme des Luftpfades) ohne weiterführende Prüfung zu verneinen. Die Berücksichtigung von indirekten Nährstoffeinträgen über Oberflächengewässer wäre nur fachlich begründet und verhältnismäßig, wenn eine direkte Einleitung von belastendem Abwasser in den Bachlauf erfolgen würde. Dies geschieht vorliegend jedoch nicht.

Zudem entspricht es der Fachkonvention bei der Modellierung der Stickstoffdeposition im Rahmen von lokalen Depositionsermittlungen für niedrige Emissionsquellen, dass ausschließlich die trockene Deposition berücksichtigt wird (d.h. die Ablagerung oder Adsorption aus der Luft an Grenzflächen).

- Nährstofftransport über Bachlauf Woßling:
Trotz der methodisch richtigen Ermittlung der Stickstoffdeposition soll durch die folgende weiterführende Überlegung dargelegt werden, dass durch Oberflächengewässer keine anlagenindizierten Nährstoffeinträge in relevantem Umfang in Richtung des FFH-Schutzgebiets „Klosterwasserniederung“ transportiert werden können: So erfolgt, wie oben beschrieben, die Deposition auf bodennahen Grenzflächen durch die Auslagerung von Stoffen aus der Luft. Der in den Einwendungen benannte Bachlauf, der Woßling ist durch seine geringe Breite und der damit einhergehenden flächenmäßig kleinen ablagerungswirksamen Oberfläche nicht geeignet, Spurenstoffe aus der Luft in relevantem Maße auszulagern. Die in ohnehin vernachlässigbaren Dosen eingetragenen Nährstoffeinträge werden im Fließgewässer zudem noch weiter verdünnt.



Zusammenfassend können aufgrund des großen räumlichen Abstandes (zudem die Lage entgegen der Hauptwindrichtung) und der sehr geringen Stickstoffimmissionen relevante stoffliche Belastung über diesen Wirkpfad objektiv ausgeschlossen werden.

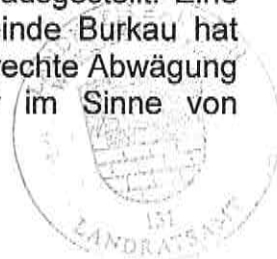
- Wirkpfad Boden:

Relevante Stickstoffimmissionen (über dem Bagatellwert nach LAI-Leitfaden) sind nur für das direkte Anlagenumfeld im Bereich von Ackerflächen zu erwarten. Die prognostizierte Stickstoffdeposition ist gegenüber der Hintergrundbelastung sowie dem Eintrag durch Düngung auf den als Intensivacker genutzten Flächen (nach Düngeverordnung bis zu 170 kg/ha a) gering. Die auf diesen Flächen angebauten Ackerkulturen benötigen große Mengen an Nährstoffen, um diese in Biomasse umzuwandeln, so dass die zusätzlich deponierten Mengen an Stickstoff von den Pflanzen aufgenommen werden. Eine zusätzliche nennenswerte räumliche Verbreitung der anlageninduzierten Immissionen über den Boden ist somit nicht zu besorgen.

Themenkomplex Bauleitplanung/vorzeitiger Baubeginn

- Der bisher von der Gemeinde Burkau als vorhabenbezogener Bebauungsplan "Neubau einer Junghennenaufzuchtfarm Burkau" wurde im Laufe des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens als ein allgemeinverbindlicher Bebauungsplan „Sondergebiet Jiedlitz“ weitergeführt. Somit waren alle immissionschutzrechtlichen Aspekte, dazu gehört die Prüfung über die Notwendigkeit einer Abluftreinigungsanlage, in diesem Verfahren abzu prüfen.
- Der OVOVAC GmbH wurde mit Bescheid vom 26.03.2015 durch das Straßen- und Tiefbauamt des Landratsamtes Bautzen die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Absatz 1 SächsStrG erteilt, die Kreisstraße K 7271 unter bestimmten Bedingungen und Auflagen über den Gemeingebrauch hinaus übermäßig zu nutzen. Durch die OVOVAC GmbH waren bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Anbindung der Junghennenaufzuchtanlage Jiedlitz für den erforderlichen LKW- und PKW- Verkehr an die Kreisstraße K 7271, u. a. durch die Schaffung von Ausweichstellen sowie die Änderung der Zufahrt zu realisieren.
- Das Vorhaben befindet sich nicht im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, sondern im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes der Gemeinde Burkau „Sondergebiet Jiedlitz“. Die bauplanerische Zulässigkeit wurde nach § 30 Absatz 1 BauGB bewertet. Innerhalb des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes hat die Gemeinde Burkau die Raumordnungsbehörde und den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien zu den jeweiligen Planentwürfen beteiligt.

Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Behörde zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens von den Festsetzungen des Regionalplanes hat den Planentwürfen zugestimmt. Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien hat die Gemeinde auf die Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft hingewiesen und den besonderen Abwägungsbelang herausgestellt. Eine grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben erfolgte. Die Gemeinde Burkau hat sowohl die Prüfung der Standortalternativen als auch die sachgerechte Abwägung durchgeführt. Im Bebauungsplanverfahren sind keine Fehler im Sinne von § 214 BauGB festgestellt worden.



- Der geplante Standort befindet sich in einem regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft trägt raumplanerisch zur Sicherung einer langfristigen, ökonomisch tragfähigen landwirtschaftlichen Produktion bei. Der Schutz wertvoller Böden u.a. vor Versiegelung ist dabei von besonderer Bedeutung.

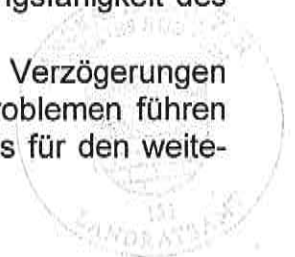
Vorbehaltsgebiete haben gemäß § 8 Absatz 7 Nr. 2 ROG den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung und sind somit einer Abwägung zugänglich. Die festgelegten Nutzungen müssen in der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden, ihnen kommt ein besonderes Gewicht zu.

Für das geplante Vorhaben sind entsprechend den Antragsunterlagen verschiedene Standortalternativen geprüft worden. Vor diesem Hintergrund erscheint die Standortauswahl aus regionalplanerischer Sicht nachvollziehbar und es bestehen bei Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen keine weitergehenden Bedenken. Ein Verstoß gegen § 4 ROG ist aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien nicht festzustellen.

- Der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG bezüglich der Errichtung der Anlage einschließlich von Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, ist vor Erteilung der Genehmigung zulässig, wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann.

Für die Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Beginns muss zunächst geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 8a Absatz 1 Nr. 1- 3 BImSchG erfüllt sind:

- Durch die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und Fachbereiche wurde dargestellt, dass es keine relevanten Gründe gibt, die ein Versagen der Genehmigung rechtfertigen würde.
- Im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte durch die Gemeinde Burkau in Abstimmung mit dem Vorhabensträger, der OVOVAC GmbH, die Erarbeitung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Junghennenaufzucht Burkau“. Der Vorentwurf vom 18.07.2014 wurde mit Schreiben vom 12.08.2014 dem Umweltamt zur Stellungnahme übergeben und es erfolgte bereits zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Aufgrund der erhobenen Einwendungen/Nachforderungen wurden die Unterlagen überarbeitet und nun der Entwurf vom 11.11.2014 in der Zeit vom 08.12.2014 bis 19.01.2015 öffentlich ausgelegt bzw. in die Trägerbeteiligung gegeben. Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange kundgetan, dass die Voraussetzungen für die Ansiedlung des Vorhabens gegeben wären. Die Entscheidung seitens der Gemeinde Burkau zur Änderung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes in einen einfachen Bebauungsplan erfolgte dann erst im Laufe des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Genehmigungsbehörde war bei ihrer Entscheidung am 21.04.2015 und 20.05.2015 zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG davon ausgegangen, dass die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben ist - § 8a Absatz 1 Nr. 1 BImSchG.
- Die OVOVAC GmbH begründete ihre Anträge damit, dass Verzögerungen das Vorhaben erheblich gefährden und zu finanziellen Problemen führen könnten. Der geplante Umfang der Arbeiten wäre ebenfalls für den weite-



ren Planungsvorlauf notwendig, um die Liefertermine für die Technik und Ausrüstung optimal zu planen und Verzögerungen zu vermeiden. Diesem berechtigten Interesses des Antragsstellers konnte die Genehmigungsbehörde stattgegeben - § 8a Absatz 1 Nr. 2 BImSchG.

- Durch das Landratsamt Bautzen und die OVOVAC GmbH wurde am 27.04.2015 und am 20.05.2015 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen, in welchem sich die OVOVAC GmbH verpflichtete, alle bis zur Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch den vorzeitigen Beginn verursachten Schäden verschuldensunabhängig zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen. Gleichzeitig unterwarf sich die OVOVAC GmbH bezüglich dieser Pflichten der sofortigen Vollstreckung - § 8a Absatz 1 Nr. 3 BImSchG.

Die Genehmigungsbehörde hatte soweit über alle entscheidungserheblichen Umstände Kenntnis, so dass beim Stand des Genehmigungsverfahrens mit einer Entscheidung zugunsten der OVOVAC GmbH gerechnet werden konnte.

- Die Ausführungen zu den haftungsrechtlichen Aspekten wurden im Rahmen des Erörterungstermins seitens des Einwenders als ausreichend erläutert und damit beantwortet angesehen.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Entsprechend § 3b Absatz 1 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die angegebenen Größen- oder Leistungswerte erreicht oder überschritten werden. Der Größenwert für Anlagen zur Intensivhaltung oder Aufzucht von Junghennen unter Nr. 7.2.1 in Spalte 1 Anlage 1 UVPG beträgt 85.000 oder mehr Plätze.

Die beantragte Junghennenaufzuchtanlage der OVOVAC GmbH mit einer geplanten Kapazität von 100.000 Tierplätzen überschreitet diesen Wert, so dass das Genehmigungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vorgelegt, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß §§ 11 und 12 UVPG und §§ 20 Absatz 1a und 1b der 9.BImSchV zusammengefasst und bewertet wurde. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurde an Frau Doris Grahn von der GICON GmbH als beliehene Sachverständige nach § 5 Absatz 2 SächsUVPG durch die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger übertragen.

Grundlagen für die im Rahmen des UVP-Verfahrens zu erarbeitende zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 des UVPG in diesem Verfahren sind

- die vom Vorhabensträger gem. § 4 BImSchG vorgelegten Antragsunterlagen einschließlich Fachgutachten vom März 2015 und
- die eingebrachten Anregungen und Bedenken von den Behörden und der Öffentlichkeit zu den vorgelegten Antragsunterlagen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 UVPG.



Im Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage am Standort Burkau, OT Jiedlitz wird durch die Sachverständige zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9.BImSchV prognostiziert werden. Dabei wird berücksichtigt, dass Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben durch im Rahmen des Bebauungsplanes „Sondergebiet Jiedlitz“ festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Es werden keine Verletzungen oder Überschreitungen gesetzlicher Umweltauflagen und keine zu erwartenden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit festgestellt. Da für keinen der direkten Wirkungspfade des Vorhabens auf Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut zu prognostizieren sind, sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten. Die getroffenen anlagen- und betriebstechnischen Maßnahmen sind hinreichend geeignet, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem UVPG sind gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 5 der 9.BImSchV in der Anlage 1 dieses Bescheides enthalten.

4. Entscheidung

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anforderungen, die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Ziffer 4. dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, Nachbarschaft und Allgemeinheit vor unzulässigen schädlichen Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen hervorrufen können.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

5.1 Allgemein (Ziffer 4.1)

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Gemäß § 18 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Anlage setzen, um sicherzustellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.



5.2 Baurecht (Ziffer 4.2)

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach BImSchG. Diese beinhaltet auch die Baugenehmigung. Die Hinzuziehung der Bauaufsichtsbehörde im genehmigungsverfahren nach BImSchG ergibt sich aus § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG. Das Gesamtvorhaben stellt einen Sonderbau gemäß § 2 Absatz 4 Nr. 18 SächsBO dar.

Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit war gemäß § 30 Absatz 1 BauGB zu entscheiden. Unter Bezugnahme auf die eingereichten Antragsunterlagen war die Baugenehmigung zu erteilen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Absatz 1 SächsBO).

Genehmigungsvoraussetzung für ein Gebäude ist, dass spätestens bei Nutzungsaufnahme die Trinkwasserversorgung und die Entsorgung des Abwassers innerhalb und außerhalb des Grundstückes dauerhaft gesichert sind. Die Trinkwasserversorgung erfolgt über fremde Grundstücke, für die bisher keine rechtliche Sicherung vorgelegt wurde.

5.3 Immissionsschutz (Ziffer 4.3)

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose zeigt, dass auch unter Berücksichtigung eventuell auftretender Kaltluftabflüsse die Immissionen, verursacht durch die Geflügelanlage (Kenngröße der zu erwartenden Zusatzbelastung), an der nächsten Wohnbebauung maximal 0,01 (relative Häufigkeit der Geruchsstunden im Jahr entsprechend Nr. 3.1 der GIRL betragen. Damit wird das Irrelevanzkriterium nach Nr. 3.3 der GIRL ($\leq 0,02$) eingehalten und die Ermittlung der Kenngröße für die vorhandene Belastung (Vorbelastung) erübrigt sich.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Feinstaub ist gegeben, da durch die mit den Antragsunterlagen eingereichte Immissionsprognose nachgewiesen wird, dass die Zusatzbelastung durch die Geflügelanlage an der nächsten Wohnbebauung $< 1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt. Damit wird für den Jahresmittelwert das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.2.1 in Verbindung mit Nr. 4.2.2 a) der TA Luft erfüllt, das bedeutet, dass die Zusatzbelastung $\leq 3,0 \%$ des Immissions-Jahreswertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, d. h. $\leq 1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beträgt.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag ist entsprechend Ausbreitungsrechnung vom 27.01.2015 sichergestellt. Die ausgewiesene Zusatzbelastung durch die Emissionen der Geflügelanlage ist irrelevant, beträgt $\leq 3 \%$ des Immissions-Jahreswertes in Höhe von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \text{ d})$, das heißt $\leq 10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \text{ d})$.

Die Prüfung der Gewährleistung des Schutzes vor erheblichen Nachteilen durch Bioaerosolbelastungen erfolgt auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen (LAI - Sächsische Fassung/Stand Mai 2014). Der für Geflügelanlagen heranzuziehende Mindestabstand von 500 m zwischen nächstgelegener Wohnbebauung und der Anlage wird sicher eingehalten. Weitergehende Hinweise, die



eine tiefere Prüfung erfordern, wie ungünstige Ausbreitungsbedingungen, empfindliche Nutzung oder relevante Vorbelastung sind nicht vorhanden.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu mindern, werden durch den Einsatz eines modernen Lüftungssystems, durch Sauberkeit in der Anlage und die Verminderung von Staubemissionen durch staubarme Einstreu und geöltes bzw. pelletiertes Futter ausgeschöpft. Keime sind stark an Stäube gebunden. Anhand der Staubimmissionsprognosen wird nachgewiesen, dass die Zusatzbelastung durch Feinstaub und Staubniederschlag an allen maßgeblichen Immissionsorten irrelevant ist. Eine weitergehende aufpunktbezogene Betrachtung zeigt zudem, dass der Maximalwert an der nächstgelegenen Wohnbebauung $0,3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nicht übersteigt, so dass der Irrelevanzwert nach LAI-Leitfaden sogar um den Faktor 4 unterschritten wird.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird.

Die Nebenbestimmung zum Betrieb der Anlage einschließlich Lüftungstechnik, zur Fütterung der Tiere, Trockenkotabholung, Befüllung der Futtermittelsilos mit angeschlossener Staubabscheider und die Gewährleistung einer Notstromversorgung entsprechen dem Stand der Technik und bedürfen daher keiner näheren Begründung. Außerdem ergehen die Nebenbestimmungen antragsgemäß.

Die Forderungen zur Ablufführung sind notwendig, um einen störungsfreien Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Stallabluft zu ermöglichen. Außerdem fließen die Lüftungsdaten in die Ausbreitungsrechnung ein. Die Festsetzung erfolgte antragsgemäß.

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form erheblicher Lärmbelästigungen der Nachbarschaft treten regelmäßig dann nicht auf, wenn der Beurteilungspegel aller Betriebsgeräusche an umliegenden schutzbedürftigen Bebauungen den für die jeweilige Bebauung festsetzbaren Schallimmissionswert nicht überschreitet.

In der Schallimmissionsprognose 2001-15-AA-15-PB001 vom 21.01.2015 Kapitel 4 der Antragsunterlagen wird der Nachweis erbracht, dass die genannten Schallimmissionswerte eingehalten und sogar unterschritten werden. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind im Normalbetrieb nicht zu erwarten.

Die Vorbelastung entsprechend Punkt 3.2.1 TA Lärm ist nicht zu berücksichtigen, wenn der anteilige Immissionswert den Immissionsrichtwert nach Nr. 6 TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist lt. vorliegender Schallimmissionsprognose der Fall, die Vorbelastungsermittlung wurde deshalb unterlassen und somit sind die zulässigen Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) zu reduzieren.

Das Flüssiggaslager, bestehend aus fünf nicht miteinander verbundenen Behältern mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2,9 t, stellt eine dienende Nebeneinrichtung der Geflügelanlage dar und ist damit vom Genehmigungserfordernis umfasst. Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG hinsichtlich des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren sowie der Vorsorge

gegen sonstige Gefahren ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit gewährleistet.

Die Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit ergeben sich aus dem für Flüssiggasbehälter der Gruppe 0 nach TRB 801 Nr. 25 zutreffenden Anforderungen und entsprechen dem Stand der Technik sowie den anerkannten Regeln der Technik.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen bzw. den Festsetzungen des Genehmigungsbescheides nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen Energie sparsam und effizient verwendet wird. Durch den Einsatz modernster Technik, insbesondere durch eine neue, computergesteuerte Lüftung nach DIN 18910-1, wird dem Grundsatz nach rationeller Energieanwendung Rechnung getragen. Eine Wärmerückgewinnung aus der Abluft ist nicht vorgesehen und ökonomisch und energetisch nicht vertretbar.

5.4. Abfallrecht/Bodenschutz (Ziffer 4.4)

Durch die Errichtung der Anlage zur Haltung und Aufzucht von 100.000 Junghennen wird in erheblichem Maße eine Fläche wertvoller Ackerboden in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Löss-Parabraunerden, die zu den höherwertigen und bedeutsamen Ackerböden in der Region zu zählen sind.

Von der in Anspruch genommenen Fläche wird eine Fläche von 0,6625 ha durch Gebäude und Nebenanlagen versiegelt, was zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG führt. Nach § 1 BBodSchG ist die Funktion des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen.

Durch die Versiegelung geht die Funktion des Bodens dauerhaft verloren und kann an dieser Stelle nicht wiederhergestellt werden. Durch den Abriss der Siloanlage „Neuhof“ in Kleinhänchen wird Boden durch diese bodenschutzwirksamen Kompensationsmaßnahmen (Abriss/Entsiegelung) wieder aufgewertet, d. h. die Puffer-, Filter- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens, der Wasserkreislauf im Boden sowie der Lebensraum und die Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen werden wieder hergestellt.

Der Boden ist i. S. des § 202 BauGB i. V. m. § 1 BBodSchG vor schädlichen Veränderungen zu schützen und in seiner Funktion zu erhalten. Das Verwertungsgebot für unbelasteten Bodenaushub ergibt sich aus § 1 Abs. 1 SächsABG und den abfallwirtschaftlichen Grundsätzen des Freistaates Sachsen vom 07.07.1992.

5.5 Arbeitsschutz (Ziffer 4.5)

Mit dem Antrag nach § 4 BImSchG ergeben sich bei der OVOVAC GmbH neue bzw. wesentlich geänderte Arbeitsbedingungen. Deshalb muss die betriebliche Gefährdungsbeurteilung erstellt und insgesamt aktualisiert werden.



Nach den allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung hat die OVOVAC GmbH technische Anlagen so zu betreiben, dass bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit und der Gesundheitsschutz gewährleistet werden. Arbeitsmittel und technische Anlagen, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, sind vor Inbetriebnahme von einer befähigten Person auf ordnungsgemäße Montage und einwandfreie Funktion zu prüfen. Die Prüfungen sind nachvollziehbar und aktenkundig zu dokumentieren.

Die OVOVAC GmbH hat den Beschäftigten angemessene Informationen zu den aus dem Betrieb der technischen Anlage entstehenden Gefahren und den sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen zu geben und sie aktenkundig zu unterweisen. Aus den Antragsunterlagen war die Realisierung der als Auflagen formulierten arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften durch die Antragstellerin nicht erkennbar.

5.6 Naturschutz (Ziffer 4.6)

Durch die Vornutzung der zur Versiegelung vorgesehenen Fläche kann eine Eutrophierung mit Sickersäften vorliegen, die ein Pflanzenwachstum beeinträchtigt. Mit der Bodenprüfung sollen kostenaufwendige nachträgliche Ersatzpflanzungen oder Sanierungsarbeiten vermieden werden.

Die Artenvorgaben sollen die Verwendung der im Bebauungsplan „Sondergebiet Jiedlitz“ nur exemplarisch genannten standortheimischen Gehölzarten sicherstellen

5.7 Erstaufforstung (Ziffer 4.7)

Die Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes Bautzen ist gemäß § 10 Absatz 5 SächsWaldG und § 1 und § 3 VwVfG für die Entscheidung über die Genehmigung zur Aufforstung zuständig. Das Landratsamt entscheidet nach Anhörung der Gemeinde im Benehmen mit der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde. Das Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation, als Flurneuordnungsbehörde, wird in das Verfahren einbezogen.

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit einschließt, bedarf es keiner gesonderten Entscheidung nach dem SächsWaldG.

Die geplante Aufforstung in der Gemarkung Kleinhänchen ist zu genehmigen, da diese den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung nicht entgegensteht und durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur nicht behindert und Belange des Naturschutzes und der Landespflege sowie die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die beantragte Fläche ist zur Erstaufforstung geeignet.

Waldbesitzer sind nach § 16 SächsWaldG u.a. zu einer pfleglichen Bewirtschaftung Ihres Waldes verpflichtet. Dazu gehört gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG, naturnahe Wälder unter Verwendung eines hinreichenden Anteils standortheimischer Forstpflanzen zu erhalten und zu schaffen, weshalb im Vorfeld der Aufforstungsmaßnahme eine Abstim-



mung mit der örtlich zuständigen Forstbehörde erfolgen sollte. Bei Verjüngung von Wäldern, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bereits bestehen, ermäßigt sich der Abstand nach Satz 1 auf die Hälfte. Gegenüber Ödland, Wirtschaftswegen und Wald muss der Abstand mindestens zwei Meter betragen. Die freigelassenen Streifen können bis zu einem Meter Abstand von der Grenze mit Sträuchern, deren Höhe zwei Meter nicht überschreitet, bepflanzt werden. Die Grundstücksbesitzer können andere Abstände vereinbaren.

Die Befristung zur Erstaufforstung dient der Vollzugskontrolle der festgesetzten Auflagen. Die Befristung der Genehmigung ist darin begründet, dass die den möglichen Versagungsgründen nach § 10 Absatz 2 SächsWaldG aktuell und tatsächlich zugrundeliegenden Umständen zu berücksichtigen sind, welche ständigen Veränderungen unterliegen können. Die angemessene Befristung der Genehmigung auf 3 Jahre ist herrschende Verwaltungspraxis.

5.8 Brandschutz (Ziffer 4.8)

Bei dem Objekt handelt es sich um eine Junghennenaufzuchtanlage mit drei separaten Brandabschnitten, wobei Stall 1 und 2 je einen Brandabschnitt a 1591 m² und das Sozialgebäude mit einer Grundfläche von ca. 130 m² den dritten Brandabschnitt bilden. Laut Brandschutzkonzept ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einem Zeitraum von zwei Stunden vorzuhalten. Die Forderung wird durch den Löschwasserteich (Regenrückhaltebecken) erfüllt.

Um der Feuerwehr den ungehinderten Zugang zu den Gebäuden für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten zu ermöglichen, wurden zwei Tore giebelseitig mit 4 m Breite und 3 m Höhe, zwei Türen längsseitig mit 1 m Breite und 2 m Höhe und eine Tür giebelseitig mit 1 m Breite und 2 m Höhe vorgesehen. Dies entspricht einer Gesamtöffnungsfläche von 30 m². In den Hinweisen des Landkreises Göttingen werden beispielsweise nur 20 m² empfohlen.

Im Einsatzfall wird der Feuerwehr der ungehinderte Zugang auf das eingefriedete Betriebsgelände und zu den Betriebsgebäuden gewährleistet, z.B. durch die Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots.

Der zu erstellende Feuerwehrplan wird mit der örtlich zuständigen Feuerwehr (Gemeindefeuerleiter) abgestimmt und es wird eine Ausfertigung übergeben. Es ist vorgesehen, dass vor der Inbetriebnahme der Anlagen die zuständigen Feuerwehren in die technischen Anlagen, die betrieblichen Abläufe eingewiesen wird.

5.9 Trinkwasserschutz (Ziffer 4.9)

Entsprechend der Angaben im Bauantrag sowie weiteren Ausführungen (u.a. Stellungnahme der Wasserversorgung Bischofswerda GmbH) in den Antragsunterlagen erfolgt die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz.

Trinkwasserhausinstallationen sind Wasserversorgungsanlagen und unterliegen somit den Bestimmungen der TrinkwV 2001. Daraus ergibt sich die Pflicht, dass die Inbetriebnahme der Trinkwasser-Installation dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen



anzuzeigen ist. Vor Inbetriebnahme der Trinkwasseranlage hat eine Überprüfung der Trinkwasserqualität zu erfolgen.

5.10 Veterinärrecht (Ziffer 4.10)

Der betriebliche Maßnahmeplan zur Umsetzung von behördlich angeordneten Tötungsmaßnahmen im Fall des Verdachts oder Ausbruchs der Geflügelpest muss den gesetzlichen Anforderungen der Geflügelpestverordnung entsprechen.

III.

Die Kostenlastenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 6 SächsVwKG.

IV.

Die Verwaltungsgebühr wird auf der Grundlage der §§ 1 Absatz 1, 2 Abs. 1 und 6 Absatz 1 des SächsVwKG i. V. m. dem 9. SächsKVZ, laufende Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4 sowie laufende Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 berechnet.

Der immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsgebühr in Höhe von 7.898,05 EUR wurden Gesamtbaukosten in Höhe von 2.222.525,29 EUR zu Grunde gelegt. Sie wurde nach Tarifstelle 1.1.4 wie folgt berechnet:

$4.475 \text{ EUR} + (02 \% \text{ von } (2.222.525,29 \text{ EUR} - 511.000 \text{ EUR} = 1.711.525 \text{ EUR}) : 100 \% = 3.423,05 \text{ EUR} = 7.898,05 \text{ EUR}$

Die Baugenehmigungsgebühr in Höhe von 5.478,42 EUR errechnet sich auf Grundlage der folgenden Rohbausummen:

Rohbausumme für zwei Stallgebäude: 605.520 EUR

2.000 m ³	x	47 EUR/m ³	=	094.000 EUR
3.000 m ³	x	37 EUR/m ³	=	111.000 EUR
3.371 m ³	x	29 EUR/m ³	=	097.760 EUR

Rohbausumme Sozialgebäude:

413,59 m ³	x	92 EUR/m ³	=	039.000 EUR
-----------------------	---	-----------------------	---	-------------

Die Gebühr in Höhe **13.376,47 EUR** sind gemäß der in der Anlage beigefügten Kostenberechnung unter der Kunden-Referenznummer 65.22109.7 an das Landratsamt Bautzen zu überweisen.



Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Eine vorgesehene Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigten Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde, hier dem Umweltamt im Landratsamt Bautzen, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Absatz 1 BImSchG).
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
4. Eine beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist nach § 15 Absatz 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Landratsamtes Bautzen unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 3 BImSchG).

2. Hinweise zum Baurecht

Voraussetzung für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Junghennenaufzuchtanlage war die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Jiedlitz“ durch die Gemeinde Burkau. Die Genehmigung dieses Planes wurde am 19.03.2015 durch das Landratsamt Bautzen gemäß § 8 Absatz 3 BauGB und § 85 Absatz 1 SächsBO erteilt. Die Festsetzungen aus diesem Plan sind vollumfänglich umzusetzen, soweit in diesem Bescheid nicht weitergehende Auflagen getroffen wurden.

3. Hinweise zum Brandschutz

1. Um eine möglichst schnelle und effektive Rettung einer größtmöglichen Anzahl von Tieren zu realisieren, wird die Erstellung eines Evakuierungskonzeptes empfohlen.
2. Zur Minimierung der Aufwendungen für Pflege und Unterhaltung wird der Bau eines unterirdischen Löschwasserbehälters nach DIN 14230 mit einem Fassungsvermögen von 200 m³ empfohlen.



3. Durch die örtlich zuständige Feuerwehr sollte in Abstimmung mit der OVOVAC GmbH ein objektbezogener Alarm- und Einsatzplan erarbeitet werden. Dadurch wird ein angemessener und ausreichender Personal- und Materialeinsatz gewährleistet.
4. Mit den beteiligten Feuerwehren sollten in regelmäßigen Abständen Objektbegehungen und Übungen abgehalten werden, um notwendige Kenntnisse zu Objekt und Anlagen zu festigen.

4. Hinweise zum Naturschutz

Der Löschwasserteich sollte vorzugsweise naturnah und unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange (z.B. keine Steilufer) errichtet werden.

5. Hinweise zur Erstaufforstungsgenehmigung

1. Nach § 24 Absatz 3 SächsWaldG ist an den Waldrändern im Interesse aller Funktionen des Waldes im besonderen Maße für einen ökologisch günstigen Waldaufbau zu sorgen. Es sollte deshalb an den Waldrändern der Erstaufforstung mindestens eine Strauchreihe mit standortgerechten einheimischen Sträuchern gepflanzt werden.
2. Gemäß § 6 SächsVermKatG sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass das wegzureißende Silo auf getrenntem Gebäudeeigentum ist und ein Nutzungsrecht beantragt werden muss (nach Sachenrechtsbereinigungsgesetz).
4. Nach § 6 Absatz 3 SächsVermKatG ist bei Änderung der Nutzung eines Flurstückes unverzüglich, jedoch spätestens nach Abschluss der Maßnahme, die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster im Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation zu veranlassen.
5. Durch eindeutige Grenzfeststellung ist zu sichern, dass die Aufforstung nur auf der beantragten Fläche erfolgt.
6. Eventuell bestehende Dienstbarkeiten (z.B. Wegerecht, Leitungsrecht) für andere Grundstückseigentümer dürfen durch die Aufforstung nicht beeinträchtigt werden. Eine Überpflanzung von stillgelegten Kanälen oder Leitungen ist nur mit Zustimmung des Leitungsrechtsinhabers zulässig, die der Antragsteller eigenständig einzuholen hat.



6. Hinweise zum Gewässerschutz

Der für die Abnahme des Hühnertrockenkotes und Reinigungswasser zuständige Betrieb/Unternehmen muss über die Lagerkapazität entsprechend den düngemittelrechtlichen Vorgaben verfügen.

7. Hinweise zum Abfall-/Bodenschutz im Rahmen der Erstaufforstung

1. In Anlehnung an § 12 BBodSchG ist die Verfüllung der Baugruben zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit unbelastetem Bodenmaterial vorzunehmen. Eine Verfüllung mit Bauschutt oder Recyclingmaterial ist nicht zulässig.
2. Ergeben sich während der Abriss- und Rückbauarbeiten Hinweise auf den Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. von § 2 Absatz 3 bis 7 BBodSchG oder werden solche verursacht, so haben die Verpflichteten nach § 10 Absatz 2 SächsABG das Landratsamt Bautzen, Umweltamt, als zuständige Behörde umgehend zu informieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Die Gebühren sind auch im Falle eines Widerspruches oder einer Anfechtungsklage vorerst zu bezahlen, weil der Widerspruch oder die Anfechtungsklage hinsichtlich der Gebühren und Auslagen keine aufschiebende Wirkung entfalten (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 VwGO).


Georg Richter
Amtsleiter



- Anlagen
- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG und § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV |
| Anlage 2 | Kostenberechnung |
| Anlage 3 | Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Verordnungen, Quellennachweis |